

Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Masernimpfpflicht
- § 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 7 Betrieb der KiTa
- § 8 Haftung
- § 9 Elternvertretung, Beirat
- § 10 Elternbeiträge
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) gemäß den Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220) und der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebslaubnis als öffentliche Einrichtung.

Die KiTa Spatzennest befindet sich auf dem Grundstück „Wendelweg 1“ in Dassendorf.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 KiTaG sind die Personensorgeberechtigten.

Ein Kindergartenjahr (KiGa-Jahr) ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 4 KiTaG der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Grundsätze

Die Betreuungsgrundsätze der KiTa ergeben sich aus § 2 KitaG und dem pädagogischen Konzept, welches in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar ist.

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern wahr. Das Erziehungsrecht der Eltern Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) bleibt unberührt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
 - a) Die Anmeldung ist online über www.kitaportal-sh.de vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
 - b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01..Das Amt Hohe Elbgeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln .
 - c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut.
- (2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die in Dassendorf und Hohenhorn ihren ständigen Aufenthalt haben und ordnungsgemäß gemeldet sind.

Die Gemeinde Hohenhorn hat ein vertraglich gesichertes Belegrecht in der Einrichtung: ein Krippen- und sechs Kindergartenplätze.

Nur, wenn mehr Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für Kinder mit Wohnsitz in Dassendorf und Hohenhorn vorliegen, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Hausinterne Kinder, welche von der Krippe in den Kindergarten wechseln möchten, haben ein Vorrecht vor allen anderen. Die Leitung der KiTa ist bis zum 31.10. über den Wechselwunsch zu informieren. Eine Teilnahme an dem in Absatz 4 genannten Vergabeverfahren entfällt.

- (3) Kinder von Mitarbeiter*innen können unabhängig von dem in Absatz 4 genannten Vergabeverfahren bevorzugt aufgenommen werden, sofern ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung entsprechend des u.a. Punktesystems unter Berücksichtigung des Belegrechtes der jeweiligen Gemeinde vergeben. Die Reihenfolge der Platzvergabe orientiert sich an der Punktezahl. Während des KiGa-Jahres frei werdende Plätze werden auch nach diesem Verfahren vergeben.

7 Punkte:	Kinder von Alleinerziehenden.
3 Punkte	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2 Punkte	Kinder von Berufstätigen je Elternteil.
1 Punkte	Kinder, deren Geschwister zum Aufnahmezeitpunkt bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

- (5) Bei gleicher Punktzahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben. Bei Punktegleichstand und selben Anmeldedatum entscheidet das Los.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner / eine eigene Partnerin in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (6) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Eltern zu tragen.

§ 5 Masernimpfpflicht

- (1) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) können nur Kinder betreut werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.
- (2) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.

- (3) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (4) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.
- (5) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann dieses im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Betreuungsverhältnis bindend und endet nur auf formlosen Antrag gemäß Abs. 5 und Abs. 6 oder durch Ausschluss nach Abs. 7.
- (2) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Kindergarten der KiTa der Gemeinde wechselt.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des KiGa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum 31.07..

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Leitung der KiTa zur Gewährleistung der weiteren Betreuung umgehend zu informieren.

- (4) Wünschen die Eltern eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. Februar des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Leitung der KiTa gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.
- (5) Die Eltern können die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Eltern beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des KiGa-Jahres gelten insbesondere:
 - Fortzug der Eltern und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.
 - lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests).

- (7) Die Gemeinde kann unter gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,
- die mehrfach nicht pünktlich abgeholt werden.
 - die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
 - die mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr in Verzug geraten sind.
 - bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.
 - die durch mehrfache Regelverletzung den Gruppenfrieden nachhaltig stören. Den Eltern, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.
- (8) Der Ausschluss eines Kindes nach Absatz 7 ist erst zulässig, nachdem die Eltern schriftlich über die zu beanstandeten Umstände unterrichtet worden sind und trotz dessen weiterhin die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

§ 7 Betrieb der KiTa

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich buchbar
Kindergarten- gruppe	08.00 – 12.00 Uhr	Vormittagsgruppe	07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 14.00 Uhr	Integrative Halb- tagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr
	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten, des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens ist bindend bis zum Ende eines KiGa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiGa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse
(z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

- (3) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer bis zu drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Aus wichtigen Gründen, beispielweise aufgrund unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder unvermeidbarer Baumaßnahmen kann die KiTa auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden. Näheres dazu regelt der Notfallplan der KiTa Spatzennest, welcher in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar ist.

- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden.
- (5) Der laufende Betrieb der KiTa orientiert sich vor allem am pädagogischen Konzept. Des Weiteren hält die KiTa ein Qualitätsmanagement vor.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. 24 Stunden fieberfrei und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtung wieder besuchen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Eltern von der Leitung der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederezulassung des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ernstesten Fällen unverzüglich die Eltern benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.
- (7) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) i.V.m. dem Merkblatt „Medikamentengabe in der Kita“, die in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar sind. Diese sind maßgeblich und anzuwenden.
- (8) Zum Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.
- (9) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 9 Elternvertretung, Beirat

In der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach § 32 KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt und sie leitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Elternbeiträge

Die Erhebung und Veranlagung der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG sind in der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ (Beitragssatzung Spatzennest) geregelt.

§ 11 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die KiTa, die Gemeinde und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Eltern zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Eltern
 - c) Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d) Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e) Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassen-

dorf“, die auf der Homepage der KiTa einsehbar ist. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf vom 12.05.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den 04.12.2020

gez. _____
Bürgermeisterin
Martina Falkenberg

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) ab 01.01.2021

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	
Verantwortlich ist: Gemeinde Dassendorf Die Bürgermeisterin Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68 E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de	Mein Datenschutzbeauftragter ist: Datenschutzbeauftragter Herr Siemers Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg Tel: 04541/888-480, Fax: 04541/888-172 E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de
Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeite ich Ihre Daten, z.B. aus dem Kitaportal¹?	
a) Zweck der Datenverarbeitung ➤ Durchführung der Betreuung ➤ Verwaltung und Abrechnung von Kindertageseinrichtungsplätzen ➤ Erstellung von Auswertungen und Statistiken	
b) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ➤ Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung i.v.m ➤ § 3 Kindertagesförderungsgesetz, ➤ Beitragssatzung Spatzennest und ➤ Betreuungssatzung Spatzennest	
Welche Daten verarbeite ich?	
– Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des Kindes – Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse der Personensorgeberechtigten – Kindertagesstätte, Betreuungsart, Geschwisterkinder und Zeitraum der Betreuung – Masernimpfschutzstatus und Lebensmittelunverträglichkeiten/ Allergien	
Wer erhält Ihre Daten?	
– Bürgermeister der Wohnortgemeinde – Amtsverwaltung zur Durchführung der Gebührenabrechnung – Kreis Herzogtum Lauenburg (Abrechnung Sozial-/ Geschwisterermäßigungen sowie geförderter Integrationsmaßnahmen) – Andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Verwaltung der Standortgemeinde bei auswärtigen Einrichtungen, Gesundheitsamt) Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.	
Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?	
Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertageseinrichtung wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.	
Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?	
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.	
Welche Folgen hat es wenn Sie Ihre Daten nicht angeben?	
Werden die erforderlichen Daten nicht bekannt gegeben, – kann eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte nicht erfolgen	
Welche Betroffenenrechte haben Sie?	
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: – Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht - Art. 15 DSGVO). – Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. (Widerrufsrecht bei Einwilligung – Art. 7 DSGVO) – Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO). – Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO und Widerspruchsrecht - 21 DSGVO). – Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.	
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein Holstenstraße 98, 24103 Kiel Tel.: 0431/988-1200 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de	

¹<https://www.kitaportal-sh.de/de/datenschutz>